

**Satzung
der Stadt Leverkusen vom 17.12.2001 für den Betrieb
von Forum, Bibliothek, Stadtarchiv, VHS, Museum Morsbroich, Musikschule
und aller übrigen städt. kulturellen Einrichtungen nachfolgend „KulturStadtLev“
(KSL)**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. II und 114 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite (666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, Seite 324) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 21.05.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Betriebes**

- (1) Der EB „KSL“ wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb geführt.
- (2) Der EB „KSL“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller dem EB „KSL“ zugeordneten Einrichtungen,
 - b) die Planung des zukünftigen Bedarfs in dem unter a) genannten Bereich und dessen Realisierung,
 - c) die Verpachtung/Vermietung von betriebseigenen Veranstaltungsstätten an Dritte,
 - d) der Abschluss von den Betriebszweck fördernden Geschäften.

**§ 2
Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen „KulturStadtLev“ (KSL).

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werksleitung nach § 2 Abs. 1 EigVO.
- (2) Zur Leitung des EB „KSL“ wird vom Rat ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (3) Der EB „KSL“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB „KSL“ verantwortlich.
- (5) Die Teilbetriebsleitungen sind für die fachliche und organisatorische Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets verantwortlich.

§ 4 Betriebsausschuss EB „KSL“

- (1) Der Betriebsausschuss hat die Stellung des Werksausschusses nach § 5 EigVO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 beschließenden Mitgliedern und 1 sachkundigen Einwohner / 1 sachkundigen Einwohnerin gem. § 58 Abs. 4 GO NW. Zu Mitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der vom Rat gewählten sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - e) Programmplanung, Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung der Kultur,

- f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen des EB „KSL“
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Oberbürgermeister/in mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die/der Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Oberbürgermeister/in

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die/der Oberbürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in in wichtigen Angelegenheiten des EB „KSL“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die/der Oberbürgermeister/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamtin/Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirt-

schaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Beim EB „KSL“ sind in der Regel Angestellte und Arbeiter/innen zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten unterhalb der Betriebsleitungsebene und die Arbeiter/innen werden durch die Betriebsleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Dies gilt nicht für Teilbetriebsleiterinnen und -leiter.
- (3) Die beim EB „KSL“ beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des EB „KSL“ vermerkt.

§ 9 Vertretung des EB „KSL“

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des EB „KSL“ durch die Betriebsleitung vertreten.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des EB „KSL“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die/der Oberbürgermeister/in - KulturStadtLev -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des EB „KSL“ beträgt 2.500.000,00 €

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 %, höchstens jedoch 100.000 € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Der Betriebsausschuss erhält wie der Kämmerer eine Vierteljahresübersicht.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.2001
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.2001
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.11.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen am 23.11.2004